

planeo Gipskleber

Druckdatum: 05.06.2017

Überarbeitet von:

Seite: 1/8

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: **GYP SUM ADHESIVE " T "(GIPSOLEP, T5, Specialty Glue, Powergips)**

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Befestigungen für Gipskarton-technologie und Isolierverbundplatten
Verwendungen, von denen abgeraten wird: andere Verwendungen als die oben genannten sind nicht zulässig

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Verteiler:
Stegu sp. z o.o.
ul. Dworcowa 8
46-025 Jełowa

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer: 112

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme: keine

Signalwort: keine

Gefahrenbezeichnung(en)

keine

Sicherheitshinweise

keine

Allgemeines

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P103 Vor Gebrauch Etikett lesen.

Prävention

P260 Staub nicht einatmen.

Reaktion

P301+P305+P313 Giftig bei Verschlucken oder bei berührung mit den augen: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen

Lagerung

keine

Entsorgung

keine

Additional information:

planeo Gipskleber

Druckdatum: 05.06.2017

Überarbeitet von:

Seite: 2/8

EUH 210

Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

2.3. Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar.

vPvB: Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe - Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Chemische Bezeichnung	ID	Klassifizierung 1272/2008		Gew.%
Calciumsulfat	CAS: 7778-18-9 EC: 207-439-9	---	---	<50
Kalziumkarbonat	CAS: 471-34-1 EC: 231-900-3	---	---	<50

Vollständiger Text der H sind in Punkt 16 enthalten

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt

Nach Hautkontakt sofort mit viel Wasser abspülen. Verschmutzte Kleidung und Schuhe entfernen. Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Schuhe vor der Wiederverwendung gründlich reinigen. Beim Auftreten von Reizungen Arzt hinzuziehen.

Nach Augenkontakt

Nach Augenkontakt, Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, dann sofort Augenarzt konsultieren

Nach Verschlucken

KEIN Erbrechen herbeiführen außer bei ausdrücklicher Anweisung durch medizinisches Personal. Einerbewußtlosen Person niemals etwas durch den Mund verabreichen. Wenn größere Mengen dieses Produktes verschluckt werden, sofort einen Arzt hinzuziehen

Nach Einatmen

Bei Einatmen den Betroffenen an die frische Luft bringen. Bei Beschwerden Arzt hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Hautkontakt: Hautkontakt kann leichte Reizung, Rötung, Brennen und Trocknen und Rauigkeit der Haut verursachen.

Augenkontakt: Kann Reizungen verursachen und reißen

Atemwege: Einatmen von Stäuben des Produktes verursacht Reizungen der Schleimhäute

4.3. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Trockenlöschmittel, CO₂ Kohlendioxid, Feuerlöschpulver, dispergiertes Wasser.

planeo Gipskleber

Druckdatum: 05.06.2017

Überarbeitet von:

Seite: 3/8

Geeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Verbrennungsprodukte:

Bei der Verbrennung toxische Form thermische Zersetzungsprodukte, Kohlenoxide (CO + CO₂), Calciumoxid

Sprengstoffgemisch:

Unzutreffend. Nicht explosiv

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Zusätzliche Hinweise

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

Weitere Angaben

Im Brandfall umluftunabhängiges Atemschutzgerät

und dichtschiessenden Schutzanzug anlegen. Kontaminiertes Löschwasser nach Möglichkeit auffangen

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Ungeschützte Personen fernhalten. Nicht benötigtem und ungeschütztem Personal den Zugang verwehren.

Alle Zündquellen ausschalten.

Staub nicht einatmen.

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Bei Eindringen in Gewässer Polizei oder zuständige Behörde informieren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen.

Entlüften Sie den betroffenen Bereich.

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten.

Vermeiden von Staubentwicklung

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Abschnitt 8, um Informationen über persönliche Schutzausrüstung zu erhalten

Abschnitt 13, um Informationen über die Abfallentsorgung zu erhalten

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen in Schritt mit einer Mischung aus:

Für gute Be- und Entlüftung von Lager und Arbeitsplatz sorgen.

Berührung mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden.

Geeignete Schutzausrüstung tragen.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

Gefäße nicht offen stehen lassen.

Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Von Zünd- und Wärmequellen fernhalten. Vor Sonneneinstrahlung schützen.

Behälter aufrecht lagern.

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

Vor dem Lesen und Verstehen alle Sicherheitsvorkehrungen nicht mehr verwenden.

7.3. Spezifische Endanwendungen

planeo Gipskleber

Druckdatum: 05.06.2017

Überarbeitet von:

Seite: 4/8

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

Calciumsulfat-Dihydrat

(CaSO₄·2H₂O)

TWA: Gesamtstaub: 15 mg / m³, reparierbarer Staub: 5 mg / m³

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

Atemschutz:

Nicht notwendig.

Handschutz:



Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Handschuhmaterial:

Butylkautschuk

Ethyl Vinylalkohol Laminat (EVAL)

Nitrilkautschuk

Neopren-Kautschuk

Augenschutz:



Körperschutz:

Flammhemmende antistatische und chemikalienbeständige Schutzkleidung tragen.

Atemschutz

Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten.

Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Nur funkenfreies Werkzeug verwenden.

Augenspülflasche oder Augendusche im Arbeitsraum bereitstellen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:

Pulver

Farbe:

Weiß

Geruch:

Charakteristisch

Geruchsschwelle:

Nicht bestimmt.

pH-Wert:

7-10

Schmelz / Gefrierpunkt:

Nicht bestimmt.

Siedebeginn und Siedebereich:

1450 °C

Flammpunkt:

Nicht verfügbar

planeo Gipskleber

Druckdatum: 05.06.2017

Überarbeitet von:

Seite: 5/8

Verdampfungsgeschwindigkeit:	Nicht verfügbar
Entzündbarkeit (Feststoff, Gas);	Nicht verfügbar
Obere / untere Entflammbarkeit oder obere / untere Explosionsgrenze:	Nicht verfügbar
Dampfdruck:	Nicht bestimmt.
Dampfdichte:	Nicht bestimmt.
Schüttdichte:	1,5 - 1,6 kg / dm ³
Entflammbarkeit:	Nicht bestimmt.
Relative Dichte:	Nicht bestimmt.
Löslichkeit:	0,5 g / l w 20 ° C
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:	Nicht bestimmt.
Selbstentzündungstemperatur:	Nicht bestimmt.
Zersetzungstemperatur:	Keine Daten vorhanden.
Viskosität:	Keine Daten vorhanden.
Explosionsgefahr:	Nicht explosiv.
Oxidationseigenschaften:	Keine Daten vorhanden.

9.2. Sonstige Angaben

Keine Daten vorhanden.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Mischung geeigneten Lagerbedingungen nicht reaktiv.

10.2. Chemische Stabilität

Mischung bei sachgemäßer Lagerung ist chemisch stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Information verfügbar

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vermeiden Sie hohe Temperaturen, direkte Sonneneinstrahlung, heiße Oberflächen und offene Flammen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine Information verfügbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Sie sind nicht bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute orale Toxizität:

Calciumsulfat

LD50 (oral, Ratte) -> 5000 mg / kg

LD50 (oral, Maus) - 4052-4226 mg / kg

Kalziumkarbonat

LD50 (oral, Ratte) - 6450 mg / kg

LD50 (Kaninchen, Haut) - 500 mg / kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut,

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Schwere Augenschädigung/-reizung,

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Sensibilisierung der Atemwege/Haut,

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Keimzell-Mutagenität,

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt

planeo Gipskleber

Druckdatum: 05.06.2017

Überarbeitet von:

Seite: 6/8

Karzinogenität,

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Reproduktionstoxizität,

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition,

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition,

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Aspirationsgefahr.

Nicht kennzeichnungspflichtig.

Sonstige Angaben

Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Akute Toxizität

Calciumsulfat

Toxizität zum Fischen

LC100 - (Gasterosteus aculeatus) - 10-15 g / l

LC50 - (Gambusia affinis) -> 56 g / l

LC50 - (Lepomis macrochirus) - 2, 98 g / l

Toxizität gegenüber Algen

EC50 - (Nitscheria linearis) - 3, 2 g / l (5 Tage)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Information verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Information verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Keine Information verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für PBT und vPvB.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Information verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung:

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Muß unter Beachtung der behördlichen Vorschriften einer Sonderbehandlung zugeführt werden.

Empfehlung:

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

ABSCHNITT 14: Angaben zum transport

	ADR/RID	IMGD	IATA
14.1. UN-Nummer	---	---	---
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	---	---	---
14.3. Transportgefahrenklassen	---	---	---

planeo Gipskarton

Druckdatum: 05.06.2017

Überarbeitet von:

Seite: 7/8

Gefahrzettel	---	---	---
14.4. Verpackungsgruppe	---	---	---
14.5. Umweltgefahren	---	---	---
Gefahr für die Umwelt			
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender		Nicht anwendbar	
14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code		Keine Daten.	

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Die Bestimmungen der Europäischen Union:

Mit Wirkung vom 1. Juni 2015 erhält der Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 die Fassung des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 2015/830 vom 28. Mai 2015.

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 199/45/WE und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (in geänderter Fassung).

Entscheidung 2000/532/EG der Kommission vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Punkt. a) der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne des Artikels 1 Absatz. 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle.

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2010/75/EU vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung)

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2008/98/EG vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Rechtsvorschriften

Wortlaut der in Kapitel 3 angegebenen H-Sätze

keine

Empfohlene Verwendung und Beschränkungen

Bestehende nationale und lokale Gesetze bezüglich Chemikalien sind zu beachten.

Weitere Informationen

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und dienen dazu, das Produkt im Hinblick auf die zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes dar.

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

ICAO: International Civil Aviation Organization

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

planeo Gipskarton

Druckdatum: 05.06.2017

Überarbeitet von:

Seite: 8/8

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

Przedsiębiorstwo EKOS S.C.

80-266 Gdańsk, Polen

al. Grunwaldzka 205/209,

tel: 58 305 37 46, ekos@ekos.gda.pl

www.ekos.gda.pl